

INHALT

Akten Papst Franziskus

Art. 182	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2020	326
----------	---	-----

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 183	Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020	329
Art. 184	Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020	330

Erlasse des Bischofs

Art. 185	Beschluss der Regional-KODA NRW vom 17. Juni 2020, KAVO-Entgeltordnung	331
Art. 186	Beschluss der Regional-KODA NRW vom 17. Juni 2020, KAVO-Tarifpflege	333

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 187	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2020	338
Art. 188	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2020	339
Art. 189	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020	340
Art. 190	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020	341
Art. 191	Richtlinien zur Förderung von Katholischen Öffentlichen Büchereien der katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im NRW-Teil	342
Art. 192	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	346
Art. 193	Personalveränderungen	347
Art. 194	Unsere Toten	349

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 195	Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Officialatsbezirk Oldenburg	350
----------	---	-----

Akten Papst Franziskus

Art. 182 **Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2020**

„Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

für den Einsatz, mit dem der vergangene Oktober, der außerordentliche Missionsmonat, in der gesamten Kirche begangen wurde, möchte ich Gott danken. Ich bin überzeugt, dass dieser dazu beigetragen hat, viele Gemeinschaften auf dem Weg, der durch das Thema „Getauft und gesandt: die Kirche Christi auf Mission in der Welt“ vorgezeichnet war, zur missionarischen Neuausrichtung zu bewegen.

Wenn das aktuelle Jahr auch von den durch die Covid-19 Pandemie verursachten Leiden und Herausforderungen gekennzeichnet ist, so setzt sich doch der missionarische Weg der gesamten Kirche im Lichte jenes Wortes fort, das wir in der Erzählung der Berufung des Propheten Jesaja finden: »Hier bin ich, sende mich« (Jes 6,8). Es ist die immer neue Antwort auf die Frage des Herrn: »Wen soll ich senden?« (ebd.). Dieser Ruf kommt aus dem Herzen Gottes, aus seiner Barmherzigkeit, der in der gegenwärtigen weltweiten Krise sowohl an die Kirche als auch an die Menschheit ergeht. »Wie die Jünger des Evangeliums wurden wir von einem unerwarteten heftigen Sturm überrascht. Uns wurde klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern, alle müssen wir uns gegenseitig beistehen. Auf diesem Boot ... befinden wir uns alle. Wie die Jünger, die wie aus einem Munde angsterfüllt rufen: „Wir gehen zugrunde“ (vgl. V. 38), so haben auch wir erkannt, dass wir nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam vorankommen« (Betrachtung auf dem Petersplatz, 27. März 2020). Wir sind wirklich erschrocken, orientierungslos und verängstigt. Der Schmerz und der Tod lassen uns unsere menschliche Zerbrechlichkeit erfahren; aber zugleich nehmen wir alle in uns eine starke Sehnsucht nach Leben und Befreiung vom Übel wahr. In diesem Zusammenhang stellt sich der Ruf zur Mission – die Einladung, um der Liebe zu Gott und zum Nächsten willen aus sich selbst hinauszugehen – als Gelegenheit des Teilens, des Dienens, der Fürbitte dar. Die Mission, die Gott jedem anvertraut, führt von einem ängstlichen und verschlossenen zu einem wiedergefundenen und durch die Selbsthingabe erneuerten Ich.

Im Kreuzesopfer, in dem sich die Sendung Jesu erfüllt (vgl. Joh 19,28-30), offenbart uns Gott, dass seine Liebe jedem und allen gilt (vgl. Joh 19,26-27). Und er bittet uns um die persönliche Sendungsbereitschaft, weil er die Liebe ist, die in beständiger Missionsbewegung immer aus sich herausgeht, um Leben zu geben. Aus Liebe zu den Menschen hat Gott Vater den Sohn Jesus gesandt (vgl. Joh 3,16). Jesus ist der Missionar des Vaters: Seine Person und sein Werk sind gänzlicher Gehorsam zum dem Willen des Vaters (vgl. Joh 4,34; 6,38; 8,12-30; Hebr 10,5-10). Seinerseits zieht uns der für uns gekreuzigte und auferstandene Jesus in seine Liebesbewegung hinein, mit eben seinem Geist, der die Kirche beseelt; er macht uns zu Jüngern Christi und sendet uns auf Mission in die Welt und zu den Völkern.

»Die Mission und „die Kirche im Aufbruch“ sind nicht ein Programm, ein Vorhaben, das durch Willensanstrengung zu verwirklichen ist. Christus lässt die Kirche aufbrechen. Du bewegst dich in der Mission der Verkündigung des Evangeliums, weil der Geist dich antreibt und führt« (Vgl. Senza di Lui non possiamo far nulla, Città del Vaticano 2019, 16f). Gott liebt uns immer als Erster und mit dieser Liebe begegnet er uns und ruft uns. Unsere persönliche Berufung rührt daher, dass wir Söhne und Töchter Gottes in der Kirche sind, seine Familie, Brüder und Schwestern in jener Liebe, die Jesus uns bezeugt hat. Alle aber haben eine menschliche Würde, die auf dem göttlichen Ruf gründet, Kinder Gottes zu sein, im Sakrament der Taufe und der Freiheit des Glaubens das zu werden, was sie von je her im Herzen Gottes sind.

Schon die Tatsache des ohne unser eigenes Zutun empfangenen Lebens stellt eine implizite Einladung dar, in die Dynamik der Selbsthingabe einzutreten: In die Getauften wird ein Same gelegt, der als Liebesantwort reife Gestalt in der Ehe oder der Jungfräulichkeit um des Himmelreiches willen annehmen wird. Das menschliche Leben entspringt der Liebe Gottes, es wächst in der Liebe und strebt zur Liebe hin. Niemand ist von der Liebe Gottes ausgeschlossen und im heiligen Opfer des Sohnes Jesu am Kreuz hat Gott die Sünde und den Tod besiegt (vgl. Röm 8,31-39). Für Gott wird das Böse, ja sogar die Sünde, zu einer Herausforderung, zu lieben und immer mehr zu lieben (vgl. Mt 5,38-48; Lk 23,33-34). Daher heilt die göttliche Barmherzigkeit im Paschamysterium die Urwunde der Menschheit und ergießt sich über das ganze Universum. Die Kirche als universales Sakrament der Liebe Gottes für die Welt setzt die Mission Jesu in der Geschichte fort und sendet uns überallhin aus, auf dass durch unser Glaubenszeugnis und die Verkündigung des Evangeliums Gott noch einmal seine Liebe kundtue und Herz, Verstand und Körper aller Menschen sowie die Gesellschaften und Kulturen überall und zu jeder Zeit berühren und verwandeln möge.

Die Mission ist die freie und bewusste Antwort auf den Ruf Gottes. Aber diesen Ruf können wir nur wahrnehmen, wenn wir eine persönliche Liebesbeziehung mit Jesus pflegen, der in der Kirche lebendig ist. Fragen wir uns: Sind wir bereit, die Gegenwart des Heiligen Geistes in unserem Leben anzunehmen? Sind wir bereit, den Ruf zur Mission zu vernehmen, sowohl im Eheleben als auch auf dem Weg der gottgeweihten Keuschheit oder des Weihepriestertums und überhaupt im gewöhnlichen alltäglichen Leben? Sind wir bereit, überallhin ausgesandt zu werden, um unseren Glauben an Gott, den barmherzigen Vater, zu bezeugen, um das Evangelium des Heils Jesu Christi zu verkünden, um am göttlichen Leben des Heiligen Geistes teilzuhaben und so die Kirche aufzubauen? Sind wir bereit, wie Maria, die Mutter Jesu, vorbehaltlos dem Willen Gottes zu dienen (vgl. Lk 1,38)? Diese innere Bereitschaft ist sehr wichtig, um Gott antworten zu können: „Hier bin ich, Herr, sende mich“ (Jes 6,8). Und dies nicht in einer abstrakten Vorstellung, sondern im Heute der Kirche und der Geschichte.

Verstehen, was Gott uns in diesen Zeiten der Pandemie sagen will, wird zu einer Herausforderung auch für die Mission der Kirche. Die Krankheit, das Leiden, die Angst, die Isolation richten Anfragen an uns. Die Armut desjenigen, der allein stirbt, der sich selbst überlassen ist, der die Arbeit und den Lohn verliert, der kein zu Hause und nichts zu essen hat, werfen Fragen auf. Gerade weil wir dazu verpflichtet sind, körperlichen Abstand zu halten und zu Hause zu bleiben, sind wir eingeladen wiederzuentdecken, dass wir der sozialen Beziehungen bedürfen und auch der gemeinschaftlichen Beziehung zu Gott. Fernab davon, das Misstrauen und die Gleichgültigkeit zu mehren, sollte dieser Zustand uns aufmerksamer für unsere Art und Weise machen, mit den anderen in Beziehung zu treten. Und das Gebet, in dem Gott unser Herz berührt und bewegt, öffnet uns für die Bedürfnisse der Liebe, der Würde, der Freiheit unserer Brüder wie auch für die Sorge um die ganze Schöpfung. Die Unmöglichkeit, uns als Kirche zu versammeln, um die Eucharistie zu

feiern, hat uns die Lage vieler christlicher Gemeinschaften teilen lassen, die die Messe nicht jeden Sonntag feiern können. In diesem Zusammenhang wird die Frage, die Gott uns stellt, „Wen soll ich senden?“, erneut an uns gerichtet und erwartet von uns eine neue großzügige und überzeugte Antwort: „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8). Gott fährt in der Suche fort, wen er in die Welt und zu den Völkern senden kann, um seine Liebe, seine Errettung von Sünde und Tod, seine Befreiung vom Bösen zu bezeugen (vgl. Mt 9,35-38; Lk 10,1-12).

Den Weltmissionstag zu begehen, bedeutet auch zu bekräftigen, wie das Gebet, das Nachdenken und die materielle Hilfe eurer Spenden eine Gelegenheit darstellen, um aktiv an der Mission Jesu in seiner Kirche teilzunehmen. Die Nächstenliebe, die in den Kollekten der liturgischen Feiern des dritten Sonntags im Oktober zum Ausdruck gebracht wird, hat den Zweck, die in meinem Namen geleistete missionarische Arbeit der Päpstlichen Missionswerke zu unterstützen, um den geistlichen und materiellen Bedürfnissen der Völker und der Kirchen auf der ganzen Welt zum Heile aller nachzukommen.

Die allerseligste Jungfrau Maria, Stern der Evangelisierung und Trösterin der Betrübten, missionarische Jüngerin ihres eigenen Sohnes Jesus, möge weiterhin für uns Fürsprache einlegen und uns beistehen.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 31. Mai 2020,
dem Hochfest Pfingsten

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 183 **Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der Missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von Missio!

Mainz, den 3. März 2020

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Art. 184

Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, den 4. März 2020

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 185 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2020** **KAVO-Entgeltordnung**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 17. Juni 2020 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster Art-305), zuletzt geändert am 05.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 60b wird wie folgt gefasst:

§ 60b KAVO Beschluss der Regional-KODA vom 17. Juni 2020 - Eingruppierung
 Küster/Kombinierte Tätigkeiten

1. Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 3 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten KAVO eingruppiert (Fallgruppen 1 bis 4) oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 KAVO übergeleitet sind, und deren Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert auszuübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 4 eingruppiert, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 3 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 4 angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Mitarbeiter, die am 31. März 2020 über die Küsterprüfung verfügen.
2. Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 in Entgeltgruppe 2 übergeleitet sind, und deren Arbeitsverhältnis bereits 2 Monate bestanden hat und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert auszuübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 2 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 3 angerechnet. Für Mitarbeiter, die in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster /Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert wurden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie zwei Monate nach ihrer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert sind.“

2. Teil A Abschnitt I Ziffer 1 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 1

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel*

- Essens- und Getränkeausgabe
- Garderobendienst

- Spülen, Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reinigungsdienste in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Servierdienste
- Hausarbeitsdienste
- Haushilfe
- Botendienste (ohne Aufsichtsfunktion).

*Gärtnerische, handwerkliche und sonstige Hilfstätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst, soweit sie einfachsten Tätigkeiten gleichstehen.“

3. Teil B Abschnitt III Ziffer 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a. Es wird folgendes der Entgeltgruppe 2 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal eingefügt:
„Entgeltgruppe 2
Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten¹⁾“
- b. Es werden folgende der Entgeltgruppe 3 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
„Entgeltgruppe 3
 1. Küster ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.
 2. Küster/Hausmeister ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.
 3. Küster/Kirchenmusiker ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.³⁸⁾³⁹⁾
 4. Küster/Pfarramtshelfer ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“
- c. Es werden folgende der Entgeltgruppe 4 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
„Entgeltgruppe 4
 1. Küster mit Küsterprüfung.
 2. Küster/Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.
 3. Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.³⁸⁾³⁹⁾
 4. Küster/Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“
- d. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1, wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.
- e. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“
- f. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 2, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts

gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“

- II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 3. treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 14. September 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 611

Art. 186 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2020**
KAVO-Tarifpflege

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 17. Juni 2020 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster Art-305), zuletzt geändert am 05.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 23a Absatz 3 wird der Satz 4 aufgehoben.

2. § 25 wird folgt geändert:

- a. In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.
- b. Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist Mitarbeitern nach § 22 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 4 bzw. Satz 4 des Absatzes 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 22 Abs. 2, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach Satz 5 des Absatzes 4 bzw. Satz 4 des Absatzes 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

3. In § 37a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des § 125 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
4. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeiter ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“
 - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern dem Mitarbeiter der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Dienstgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“
 - c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt. Die Frist beginnt nach Zugang der schriftlichen Mitteilung durch den Dienstgeber darüber, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Rentenbescheides endet oder ruht, zu laufen.“
 - d. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Dienstgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.
5. In § 57 Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes bzw. einer zwingenden Rechtsverordnung einer Ausschlussfrist entzogen sind (z.B. MiLoG).“

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a. Die Vorbemerkung Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a. mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b. mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht n ist. Eine abgeschlossene vorgesehe wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein*. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

*Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

b. Die Vorbemerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Hochschulbildung

Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein*. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend*.

*Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

c. Die Vorbemerkungen zu Teil A Abschnitt II Ziffer 3 (Ingenieure) werden wie folgt

geändert:

aa) In Buchstabe a werden das Gliederungszeichen „a)“ gestrichen, nach dem Wort „nachweisen“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

7. § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) der Anlage 14 erhält folgende Fassung:

„bb) Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,“

8. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a. § 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Anhangs 2 zu dieser Anlage werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anhangs 2 zu dieser Anlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 101,47 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die Mitarbeiterin der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die Mitarbeiterin erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 25 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Garantiebeträge nach Satz 2 nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

- b. An § 1 Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist Mitarbeiterinnen nach § 22 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt.“

Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 6 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 22 Abs. 2, die die Mitarbeiterin am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die Mitarbeiterin dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 6 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2020 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 14. September 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 611

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 187

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2020

Am 25. Oktober 2020 begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initiative „Frieden leben“ der deutschen katholischen Hilfswerke und Diözesen steht. Unter dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9) legt Missio den Fokus auf den interreligiösen Dialog als Wegbereiter für Frieden und Versöhnung.

Schwerpunktregion Westafrika

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die Kirche in Westafrika, wo der Anstieg der terroristischen Gewalt das traditionell friedliche Zusammenleben der Gemeinschaften bedroht. Die Kirche vor Ort steht vor großen Herausforderungen. Staatsversagen und eine schlechte Regierungsführung, die den Menschen keinerlei Sicherheit oder Zukunftsperspektive bietet, machen es religiösen Extremisten leicht.

Missio porträtiert kirchliche Friedensinitiativen in Niger, Nigeria und Nordghana und zeigt, dass das Engagement für Frieden und Versöhnung von Menschen unterschiedlicher Religionen die Basis eines stabilen Zusammenlebens sein kann. Die Zeugnisse und Lernerfahrungen aus Westafrika sind eine Einladung für die Gemeinden in Deutschland, sich näher mit den Chancen und Hemmnissen des interreligiösen Dialogs und seiner Wirkkraft für Frieden und Versöhnung zu beschäftigen.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2020 startet mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober 2020 im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf zusammen mit Gästen aus Westafrika am 4. Oktober 2020 offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat zeigt Schwester Félicité Campo im Dorf Dan Bako in Niger, 40 km von Maradi, mit einem Mädchen und zwei Frauen aus der muslimischen Gemeinschaft. In Dan Bako haben die Servantes du Christ mit ihrer christlich-muslimischen Dialogarbeit begonnen. Gegründet wurde die Gemeinschaft von Schwester Marie Catherine Kingbo, die im Monat der Weltmission in Deutschland zu Gast sein wird. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- Im Oktober werden Missio-Partnerinnen und Partner aus Westafrika in den Diözesen unterwegs sein, über ihre Friedensarbeit erzählen und Gottesdienste feiern. Wenn auch Sie an einer Begegnung mit einem Gast aus Westafrika interessiert sind, melden Sie sich bitte direkt bei Ihrer Missio-Diözesanstelle.

Missio-Kollekte am 25. Oktober 2020

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei interne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung bei missio: Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Art. 188

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, 2. November 2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk "Allerseelen-Kollekte 2020" auf dem üblichen Weg über die Zentralrendantur/Dekanatskasse an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising

Telefon: 08161 5309-53 oder -49; Fax: 08161 5309-44

E-Mail: info@renovabis.de

www.renovabis.de

Art. 189

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November 2020 um 10 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion im Corona-Jahr

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

Samstag/Sonntag, 7. und 8. November 2020

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 14. und 15. November 2020

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 21. und 21. November 2020

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

Art. 190

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November, 8. November 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik

für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Diese Ergebnisse werden einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen. Dieser Zusatzbogen ist Ihnen ab Anfang November für die Eintragung der Gottesdienstteilnehmer über ihren e-mip Zugang freigeschaltet.

AZ: 107

Art. 191 **Richtlinien zur Förderung von Katholischen Öffentlichen Büchereien
der katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen
im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gemäß § 2 Abs. 1 der ZuWO 2020**

0. Präambel

Katholische Öffentliche Büchereien sind seit mehr als 175 Jahren Teil der pastoralen Arbeit der katholischen Kirchengemeinden in Deutschland. Als Einrichtungen nehmen sie den pastoralen Bildungsauftrag der Kirche wahr und fördern das Lesen sowie den sinnvollen Umgang mit Medien für jung und alt.

1. Förderintention

Das Bistum Münster fördert die Katholischen Öffentlichen Büchereien mit dem Ziel einer qualifizierten Büchereiarbeit vor Ort.

Ehren-, neben- und hauptamtlich geleitete Katholische Öffentliche Büchereien, Bibliotheken in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Heimen fördern das Lesen, den Zugang und den Umgang mit anderen Medien, das Miteinander in Familien, sind Partner der religiösen Sozialisation, der Bildung und der Information, regen zur sinnvollen Freizeitgestaltung an und tragen zu einer gelingenden Kommunikation in Kirche und Gesellschaft bei.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Medienerwerb der Büchereien, die Ergänzung und Neueinrichtung der Büchereien mit Einrichtungsgegenständen sowie Projekte auf der Grundlage gemäß § 12 der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 6. Dezember 2019 – ZuWO 2020.

3. Förderarten und Voraussetzungen

Es gibt von Seiten des Bistums Münster drei verschiedene Förderarten:

- Grundförderung
- Investitionsförderung
- Projektförderung.

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden alle Katholischen Öffentlichen Büchereien im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, deren Zielbestand gemäß der Vorgaben der Fachstelle Büchereien unterschritten oder mit höchstens 15 % überschritten ist, die einen Umsatz (Ausleihe : Bestand) von mindestens 0,75 (ab 2021: Umsatz von mindestens 1,00) haben und die die Deutsche Bibliotheksstatistik fristgerecht bis zum 31. Januar des Jahres der Fachstelle Büchereien eingereicht haben.

3.2 Grundförderung

Katholische Kirchengemeinden können für die von ihnen betriebenen Katholischen Öffentlichen Büchereien für den Bestandsaufbau des Medienbestandes Grundfördermittel erhalten.

1. Grundlage der Berechnung für die Grundförderung

Die Grundlage für die Berechnung der Zweckzuweisung ergibt sich aus dem von der Fachstelle Büchereien im Bischöflichen Generalvikariat festgelegten Zielbestand der Bücherei sowie den Angaben zu Bestand und Ausleihen der Deutschen Bibliotheksstatistik aus dem Vorjahr, die die katholische Kirchengemeinde bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der o.g. Fachstelle einreicht.

Die Berechnung erfolgt durch ein Punktesystem nach folgender Formel:

$$[(\text{Zielbestand} \times 0,1) + (\text{Ausleihe} \times 0,02)] \times \text{Umsatz (Ausleihe : Bestand)}$$

2. Höhe der Förderung

Die vom Bistum Münster zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden durch die ermittelte Gesamtpunktzahl geteilt und in eine Bewilligungssumme umgerechnet.

Beispiel:

Die Katholische Öffentliche Bücherei hat einen Zielbestand von 3.000 Medien. Der derzeitige Medienbestand liegt bei 2.750 Medien. Es wurden im vergangenen Jahr 8.000 Ausleihen getätigt.

$$[(3.000 \times 0,1) + (8.000 \times 0,02)] \times [(8.000 : 2.750)]$$

$$(300 + 160) \times 2,9 = 1.334 \text{ Punkte}$$

Der Mindestbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird auf 500 Euro festgesetzt. Der Höchstförderbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird für ehrenamtlich geleitete Büchereien auf 5.000 Euro und für hauptamtlich geleitete Büchereien auf 10.000 Euro festgesetzt.

3. Verfahren

Als Antrag für die Gewährung von Grundfördermitteln wird die Deutsche Bibliotheksstatistik, die von den katholischen Kirchengemeinden bis zum 31. Januar eines Jahres bei der Fachstelle Büchereien einzureichen ist, zu Grunde gelegt. Die Höhe der Zweckzuweisung wird hieraus von der Fachstelle Büchereien ermittelt.

Die Bewilligungen hinsichtlich der Grundförderung werden in der Regel jeweils im II. Quartal eines Jahres durchgeführt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde, – im Verwaltungshaushalt (Sachbuchart 1) – zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gemäß § 12 Abs. 4 ZuWO 2020 die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

3.3 Investitionsförderung

1. Fördervoraussetzungen

Katholische Kirchengemeinden können für Neueinrichtungen und/oder Ergänzung der Einrichtung (z.B. Möbel oder Regale) ihrer Katholischen Öffentlichen Büchereien Investitionsfördermittel beantragen.

Gemäß der analogen Anwendung der Richtlinie für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster müssen dem Antrag für eine Investitionsförderung ein Angebot mit Kostenvoranschlägen eines Bibliotheksausstatters beigefügt werden.

Der Mindestbetrag für die Gesamtkosten wird auf 500 Euro festgesetzt. Der Träger der Anschaffungsmaßnahme ist verpflichtet, je Maßnahme eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert selbst zu tragen.

2. Verfahren

Die katholische Kirchengemeinde stellt über die zuständige Zentralrendantur beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 630 Kirchengemeinden, bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres einen Antrag auf Gewährung von Investitionsfördermitteln.

Eine Zweckzuweisung kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle Büchereien, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die Förderungsfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat.

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der katholischen Kirchengemeinde von der Abteilung 630 Kirchengemeinden ermittelt und festgesetzt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung – § 34 HKO der Kirchengemeinde, – im Vermögenshaushalt (Sachbuchart 2) –, zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gemäß § 13 Abs. 8 ZuWO 2020 die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

3.4 Projektförderung

Zusätzlich zur Grundförderung und zur Investitionsförderung können Büchereien für besondere Maßnahmen Projektfördermittel beantragen.

Diese können gewährt werden für:

- Aufbau und Erweiterung des religiösen und religionspädagogischen Bestandes für die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, den Firm- und Kommuniionsgruppen, den Kindergärten und Grundschulen sowie den Katecheten (Mindestfördersumme hier: 250 Euro, ohne finanzielle Eigenbeteiligung des Trägers)
- die Erneuerung eines Medienbestandes (z.B. Reaktivierung einer Bücherei oder nach erfolgter Durchsicht des Medienbestandes)
- besondere innovative Zwecke (z.B. Einführung eines neuen Mediums oder bei Umstrukturierung auf eine zielgruppenspezifische Bücherei)

- die Konzeption, Entwicklung und Erprobung neuer Dienstleistungen und Angebote für Büchereikunden
- regionale und lokale Kooperationsprojekte von Büchereien, insbesondere Projekte zur Vernetzung der Büchereien untereinander (z.B. gemeinsamer Flyer, externe Teambegleitung in der Anfangsphase)
- die Teilnahme an einem Onleihe-Verbund nach Maßgabe jährlich festgelegter diözesaner Fördersätze. (Diese können über die Fachstelle Büchereien erfragt werden).

Beurteilungskriterien sind u.a. die zu erwartende Nachhaltigkeit des Projektes und der Innovationsgrad. Bei der Projektförderung handelt es sich um eine Anschubfinanzierung. Eine dauerhafte Übernahme der Kosten (z.B. bei mehrjährigen Projekten) und eine Förderung bereits bestehender bzw. laufender Projekte sind nicht vorgesehen.

1. Fördervoraussetzungen

Es werden nur Projekte gefördert, deren Gesamtprojektkosten mindestens 500 Euro betragen (Ausnahme: ab 250 Euro bei religionspädagogischen Bestandserweiterungen).

Dem formlosen Antrag muss eine hinreichende Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung über die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten mit Angabe der beantragten Zweckzuweisung beigefügt sein. Der Träger der Projektmaßnahme ist verpflichtet, eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert selbst zu tragen.

Der Höchstförderbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird auf 2.000 Euro bzw. für Kooperationsprojekte wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Verfahren

Die katholische Kirchengemeinde stellt für die Durchführung einer der unter Punkt 3.4 genannten Maßnahmen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 630 Kirchengemeinden, bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres über die zuständige Zentralrendantur einen formlosen Antrag per Mail auf Gewährung von Projektfördermitteln.

Eine Zweckzuweisung kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle Büchereien, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die Förderfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat.

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der katholischen Kirchengemeinde von der Abteilung 630 Kirchengemeinden ermittelt und festgesetzt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde, – im Vermögenshaushalt (SBA 1) – zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gemäß § 12 Abs. 4 ZuWO 2020 die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

4. Rechtliche Hinweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird bei den katholischen Kirchengemeinden von der Abteilung 140 Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Rahmen der Haushaltsprüfung gemäß § 72 HKO geprüft.

Die Belegunterlagen sind für die vorgenannte Prüfung aufzubewahren.

Die Fördermittel des Bistums Münster müssen im Jahr der Bewilligung entsprechend dem dargestellten Verwendungszweck ausgegeben sein.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinie vom 23. September 2019.

Münster, den 15. September 2020

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 232

Art. 192

**Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und
Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot: Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Institut für Diakonat und Pastorale Dienste	Ausbildungsreferent/in <i>Dienstvorgesetzte:</i> <i>Christel Plenter</i>	Matthias Mamot
Kategorial	Diözesanverband der CAJ Münster • Geistliche Leitung (50 %)	Matthias Mamot

Kreisdekanat Steinfurt		Auskünfte erteilt
Dekanat Ibbenbüren	Hörstel, St. Reinhildis <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Christoph Winkeler</i>	Matthias Mamot

AZ: 500

Art. 193

Personalveränderungen

A b b o u d, Dr. Miled, in Abänderung seiner Entpflichtung mit Ablauf des 30. September 2020, erneut zum 1. Oktober 2020 bis auf weiteres zum Seelsorger m. d. t. Pfarrer für die Gläubigen der mit Rom verbundenen Ostkirchen arabischer Sprache im Bistum Münster ernannt. Die Ernennung ist befristet bis zu dem Zeitpunkt, an dem sein Nachfolger aus dem Libanon seinen Dienst im Bistum Münster aufnimmt.

A n t o n y, P. Patrick Jayaraj MSFS, zum 15. September 2020 zum Pastor in Münster St. Marien und St. Josef ernannt.

B o o g, Angela, Pastoralreferentin, mit Ablauf des 15. September 2020 als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Vechta entpflichtet und zum 15. September 2020 zur Pastoralreferentin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek ernannt.

D a h m e n, Ludger, Pastoralreferent im Krankenhaus St. Willibrord Spital u. in der Seelsorgeeinheit St. Christophorus u. St. Johannes d. T. in Emmerich am Rhein, seit dem 1. September 2020 nur noch in der Seelsorgeeinheit St. Christophorus u. St. Johannes d. R. in Emmerich am Rhein.

E k w u n i f e, Dr. John Kachiwulu, zum 1. September 2020 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Gronau St. Antonius ernannt.

F r o n t z e k, Annette, Pastoralreferentin, zum 1. Oktober 2020 in der Kirchengemeinde Ahaus St. Andreas u. Martinus und weiterhin in der Pastoralberatung im Bischöflichen Generalvikariat in Münster.

G e o r g e P o n n a m m a, Maria John, rückwirkend zum 1. Mai 2020 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Wadersloh St. Margareta und zur Mitarbeit im Dekanat Ahlen-Beckum ernannt.

H e y e r, Michael, Pfarrer, zusätzlich zum 16. November 2020 als Pfarrverwalter in Oldenburg St. Marien ernannt.

H o j e n s k i, Manfred, Pastoralreferent, zum 1. Oktober 2020 als Seelsorger im Krankenhaus St. Laurentius-Stift und im Altenheim St. Peter in Waltrop.

K r e t z, Christina, Pastoralreferentin, zum 7. Oktober 2020 in der Kirchengemeinde Straelen St. Peter u. Paul.

L e c h, Piotr Szymon, zum 1. August 2020 zum Kaplan in der Missio cum cura animarum Münster für die Gläubigen der polnischen Sprache im Stadtdekanat Münster und in den Kreisdekanaten Borken und Steinfurt ernannt.

L e e n d e r s, Josef, Domkapitular, mit Ablauf des 25. September 2020 von seinen Aufgaben als Vorsitzender des Vorstandes des Caritasverbandes, als Geistlicher Begleiter der Caritas-Konferenzen der Diözese Münster, als Geistlicher Beirat der Diözesanarbeitsgemeinschaft des Sozialdienstes kath. Frauen (SkF) und des Sozialdienstes Kath. Männer (SKM) in der Diözese Münster, als Geistlicher Beirat der Vinzenz-Konferenz der Diözese Münster und als Diözesanseelsorger der Malteser-Hilfsdienstes in der Diözese Münster entpflichtet.

O n w u b i k o, Dr. Augustine Ben, zum 1. September 2020 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Rees St. Irmgardis, Rees-Haldern St. Georg und Rees-Millingen St. Quirinus ernannt.

P u t h o o r, P. Joseph CST, zum 1. Oktober 2020 zum Pastor in Xanten St. Viktor ernannt.

S a v a r i m u t h u, P. Secil Ray, mit Ablauf des 30. September 2020 von seinen Aufgaben als Pastor in Kamp-Lintfort St. Josef und Rheurdt St. Martinus entpflichtet. Zugleich zum 1. Oktober 2020 zum Pastor in Rheurdt St. Martinus und zur Mitarbeit in Kamp-Lintfort St. Josef ernannt.

S c h ä f e r, Jürgen, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Werne St. Christophorus erneut zum Definitor im Dekanat Werne für die Zeit vom 15. September 2020 bis zum 14. September 2026 ernannt.

S c h w e r h o f f, Christoph, Kaplan, rückwirkend zum 1. August 2020 zum Verwalter der „Vikarie BMV ad septem dolores“ an der Annexkirche in Goch-Gaesdonck ernannt.

S u r m a n n, Daniela, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Dinklage St. Catharina, zum 1. Oktober 2020 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven St. Willehad.

T h e d e r i n g, Björn, Pastoralreferent, zum 14. September 2020 in der Kirchengemeinde St. Margaretha in Emstek entpflichtet und zum 15. September 2020 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde St. Viktor in Damme als Seelsorger in den Kliniken der Clemens-August-Stiftung in Neuenkirchen-Vörden und in der Seelsorge für alle Einrichtungen der Polizeidirektion Oldenburg.

T h e m a n n, Claus, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Selm St. Ludger erneut zum Dechanten im Dekanat Werne für die Zeit vom 15. September 2020 bis zum 14. September 2026 ernannt.

T o p o l n i c k i, Zbigniew, zum 1. August zum Kaplan in der Missio cum cura animarum Recklinghausen und für die Gläubigen der polnischen Sprache in den Kreisdekanaten Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf ernannt.

V o n K e i t z, Felix, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s.t.Decoll. in Steinfeld, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Damme ernannt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

B l o c h o w i c z, Sr. Michaela, Krankenhauseelsorgerin im Klinikum Ibbenbüren gGmbH, scheidet zum 1. Oktober 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

K o r b m a c h e r, Bruno, Diakon und Pastoralreferent, mit Ablauf des 31. Oktober 2020 von seinen Aufgaben als Pastoralreferent in der Polizeiseelsorge im Bereich der Polizeidirektion entpflichtet. Weiterhin Pastoralreferent in der Klinikseelsorge in der Karl-Jaspers-Klinik in Bad Zwischenahn.

Es wurde emeritiert:

H e n n e s e n, Peter, Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena, mit Wirkung vom 1. Juli 2020 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

F r o n h ö f e r, Martin, Pfarrer em., zum 1. September 2020 im Ruhestand.

G e l l e n b e c k, Heinz, Pfarrer em., zum 1. Oktober 2020 im Ruhestand.

J a n s e n, Eva Maria, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Sendenhorst St. Martinus u. Ludgerus, zum 1. Oktober 2020 im Ruhestand.

J o l k, Werner, Pfarrer em., zum 1. Oktober 2020 im Ruhestand.

K ü p e r s, Werner, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Coesfeld Anna Katharina, zum 1. Oktober 2020 im Ruhestand.

R o e r, Bernhard, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Münster (Hiltrup-Amelsbüren)

St. Clemens, zum 1. Oktober 2020 im Ruhestand.

AZ: 500

Art. 194

Unsere Toten

S c h a a f, Albert, Pfarrer em., geboren am 26. Mai 1928 in Coesfeld, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1953 in Münster. Anschließend war er zunächst Kaplan in Hamm-Heessen St. Stephanus. 1958 wurde er Subsidiar sowie hauptamtlicher Religionslehrer in Bocholt St. Georg bevor er 1962 die Aufgaben als Kreispolizeiseelsorger in den Kreisen Borken und Bocholt übernahm. Im Jahr 1964 übernahm er das Amt des Subsidiars in Bocholt St. Norbert für drei Jahre. 1967 wurde er zum Pfarrer in Bocholt St. Josef ernannt. Im Jahr 1971 und 1976 übernahm er zusätzlich die Aufgaben des Definitors im Dekanat Bocholt. Den Vorsitz des Caritasverbandes für das Dekanat Bocholt e. V. erhielt er im Jahr 1974. Von 1975 an war er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1992 Leiter des Pfarrverbandes Bocholt-West. Er starb am Dienstag, den 1. September 2020 im Alter von 92 Jahren in Bocholt.

S p i n d e l m a n n, Wolfgang, Pfarrer em., geboren am 22. Juni 1944 in Wildeshausen i. O., zum Priester geweiht am 20. Mai 1973 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Münster St. Stephanus. 1978 wurde er für drei Monate für „Kloster auf Zeit“ beurlaubt und ging in die Abtei Mariawald in Heimbach/Eifel. Von 1978 bis 1986 wirkte er als Spiritual am Studienheim St. Clemens (Clemens-Hofbauer-Kolleg) in Bad Driburg. Im Jahr 1986 wurde er zum Pfarrer in Münster St. Mauritz ernannt und ab 1991 zusätzlich für acht Jahre Leiter des Pfarrverbandes Münster Nord-Ost. 2001 wechselte er als Pfarrer nach Kerken (Aldekerk) St. Peter und Paul und wurde 2003 zusätzlich Vicarius Cooperator in der Seelsorgeeinheit Kerken (Aldekerk) Kerken (Nieukerk) und Kerken (Stenden) St. Dionysius und St. Thomas. 2010 übernahm er die Stelle als Wallfahrtsseelsorger und Spiritual in Cloppenburg am Heiligtum zur Schmerzhaften Mutter sowie als Subsidiar in Cloppenburg (Bethen) St. Marien. Mit seiner Emeritierung zog er 2014 nach Münster Heilig Kreuz und wirkte dort weiterhin in der Seelsorge als Pfarrer emeritus mit. Er starb am Sonntag, den 23. August 2020 im Alter von 76 Jahren in Münster.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 195 Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen

Bei der Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg hat zwischenzeitlich ein Wechsel stattgefunden. Für die zum 19. September 2020 ausscheidende Frau Sarah Tauchert ist nunmehr

Frau Ute Günther
Kath. Kindergarten St. Georg

Kirchweg 1
26683 Saterland/Strücklingen

als stellvertretende Beisitzerin aus der Gruppe der Mitarbeiter für den AVO-Bereich benannt worden.

Vechta, 31. August 2020

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Kanzlei Generalvikar
Domplatz 27, 48143 Münster